

Anlage: 1 - Kooperationsärzte

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erlässt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg aufgrund von § 75 Abs. 1 SGB V folgende</p> <p>NOTFALLDIENSTORDNUNG (NFD-O)</p> <p>Präambel</p> <p>Der in der Notfalldienstordnung geregelte Notdienst nach § 75 SGB V umfasst begrifflich den Notfall- und den Bereitschaftsdienst.</p> <p>Der organisierte ärztliche Notfalldienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu Notfalldienstzeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Notfalldienst, an dem sich Ärztinnen und Ärzte aller Fachgruppen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Berufsordnung bzw. der Zulassung beteiligen. Damit wird gewährleistet, dass jede niedergelassene Ärztin / jeder niedergelassene Arzt^{*)} auch außerhalb der von ihr/ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung sicherstellt. Die Behandlung im Notfalldienst, die der gesamten Bevölkerung zugänglich ist, ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung ärztlich zweckmäßig wie ausreichend zu versorgen.</p> <p>Im Falle des Inkrafttretens eines Vertrages gemäß § 73b Abs. 4 und § 73c Abs. 3 SGB V ist der Notfalldienst nur dann Gegenstand dieser Notfalldienstordnung, wenn und soweit die Krankenkassen diesen der KVBW nach den Vorschriften des SGB V übertragen haben.</p>	<p>Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erlässt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg aufgrund von § 75 Abs. 4 1b SGB V folgende</p> <p>NOTFALLDIENSTORDNUNG (NFD-O)</p> <p>Präambel</p> <p>Der in der Notfalldienstordnung geregelte Notdienst nach § 75 SGB V umfasst begrifflich den Notfall- und den ärztlichen Bereitschaftsdienst.</p> <p>Der organisierte ärztliche Notfalldienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu Notfalldienstzeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Notfalldienst, an dem sich Ärztinnen und Ärzte aller Fachgruppen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Berufsordnung bzw. der Zulassung beteiligen. Damit wird gewährleistet, dass jede niedergelassene Ärztin / jeder niedergelassene Arzt^{*)} auch außerhalb der von ihr/ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung sicherstellt. Die Behandlung im Notfalldienst, die der gesamten Bevölkerung zugänglich ist, ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung ärztlich zweckmäßig wie ausreichend zu versorgen.</p> <p>Im Falle des Inkrafttretens eines Vertrages gemäß § 73b Abs. 4 und § 73c Abs. 3 SGB V ist der Notfalldienst nur dann Gegenstand dieser Notfalldienstordnung, wenn und soweit die Krankenkassen diesen der KVBW nach den Vorschriften des SGB V übertragen haben.</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
	<p>§ 2 Organisation</p> <p>Kreisbeauftragter</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die einvernehmliche Änderung von Notfalldienstbereichen, die innerhalb eines Stadt- und Landkreises liegen, in Abstimmung mit dem ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied der KVBW und mit dessen Zustimmung; ist die einvernehmliche Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen nicht herbeizuführen herbeiführbar, entscheidet die Notfalldienst-Kommission in Abstimmung mit dem ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied der KVBW und mit dessen Zustimmung, <p>...</p>
<p>§ 4 Teilnahme</p> <p>...</p> <p>(7) ¹Die KVBW kann Ärzten, die nicht gemäß Absatz 1 zur Teilnahme verpflichtet sind, auch die selbstständige Teilnahme am Notfalldienst gestatten, sofern diese eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen oder sich im letzten Jahr der Weiterbildung befinden. ²In Ausnahmefällen kann auch einem Arzt mit mindestens 2 Jahren klinischer Tätigkeit die selbstständige Teilnahme am Notfalldienst gestattet werden, wenn sich der jeweilige Verantwortliche nach § 2 Abs. 6, der Kreisbeauftragte oder die KVBW von der Qualifikation des Arztes überzeugt hat. ³Voraussetzung ist weiterhin der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Arzt und der KVBW, in der die weiteren Teilnahmebedingungen geregelt sind und in der der Arzt im Rahmen der selbstständigen</p>	<p>§ 4 Teilnahme</p> <p>...</p> <p>(7) ¹Die KVBW kann Ärzten nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende zugelassene Krankenhäuser und Ärzte ,die nicht gemäß Absatz 1 zur Teilnahme verpflichtet sind, auch durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V die selbstständige Teilnahme am in den Notfalldienst gestatten einbeziehen, sofern diese eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen oder sich im letzten Jahr der Weiterbildung befinden. ²In Ausnahmefällen kann auch einem Arzt mit mindestens 2 Jahren klinischer Tätigkeit die selbstständige Teilnahme am Notfalldienst gestattet werden, wenn sich der jeweilige Verantwortliche nach § 2 Abs. 6, der Kreisbeauftragte oder die KVBW von der Qualifikation des Arztes überzeugt hat. ³Durch Abschluss einer</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>Teilnahme am Notfalldienst alle für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen anerkennt. ⁴Die KVBW vergibt zur Berechtigung der selbstständigen Teilnahme an dem Notfalldienst eine LANR (NFD-Status) an den Arzt. ⁵Die Berechtigung begründet keinen Anspruch des Arztes darauf, zum Notfalldienst herangezogen zu werden.</p> <p>(8) ¹Soweit Vertragsärzte oder nach Abs. 7 am Notfalldienst teilnehmende Ärzte die Verpflichtung zum Notfalldienst für einen konkreten Zeitraum durch Absprache untereinander übertragen, wird der Arzt, der vom ursprünglich eingeteilten Arzt den Dienst übernommen hat, im eigenen Namen tätig. ²In diesen Fällen hat der den Dienst übernehmende Arzt ggf. auch für eine Ersatzperson im Falle seiner Verhinderung zu sorgen.</p> <p>...</p>	<p>Kooperationsvereinbarung sind die Krankenhäuser und Ärzte zur Leistungserbringung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt und nehmen zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teil. ⁴Abweichend hiervon wird die Höhe der Vergütung der kooperierenden Ärzte von der Vertreterversammlung der KVBW beschlossen, und sie erhalten keine Förderungen gemäß § 10 NFD-O iVm Statut zur NFD-O und sie nehmen nicht an der Honorarverteilung teil. ³Voraussetzung ist weiterhin der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Arzt und der KVBW, in der die weiteren Teilnahmebedingungen geregelt sind und in der der Arzt im Rahmen der selbstständigen Teilnahme am Notfalldienst alle für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen anerkennt. ⁴⁵Die KVBW vergibt zur Berechtigung der selbstständigen Teilnahme an dem Notfalldienst eine LANR (NFD-Status) an den Arzt. ⁵⁶Die Berechtigung Kooperationsvereinbarung begründet keinen Anspruch des Arztes darauf, zum am Notfalldienst herangezogen zu werden überhaupt, an einem bestimmten Dienst (Sitz-, Fahr- oder telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst) oder in einem bestimmten Umfang teilzunehmen.</p> <p>(8) ¹Soweit Vertragsärzte oder nach Abs. 7 am in den Notfalldienst teilnehmende einbezogene Ärzte die Verpflichtung zum Notfalldienst für einen konkreten Zeitraum durch Absprache untereinander übertragen, wird der Arzt, der vom ursprünglich eingeteilten Arzt den Dienst übernommen hat, im eigenen Namen tätig. ²In diesen Fällen hat der den Dienst übernehmende Arzt ggf. auch für eine Ersatzperson im Falle seiner Verhinderung zu sorgen.</p> <p>...</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 8 Notfallpraxen</p> <p>...</p> <p>(4) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt erfasst seine im Notfalldienst erbrachten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen, Richtlinien der KVBW und den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen. ²Die Notfallpraxen erstellen die Abrechnung für die im organisierten Notfalldienst erbrachten GKV-Leistungen, einschließlich der im Fahrdienst erbrachten Leistungen, über die den Notfallpraxen zugewiesenen Betriebsstättennummern (BSNR). ³Die im organisierten Notfalldienst erbrachten Leistungen, einschließlich der im Fahrdienst erbrachten Leistungen, werden mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) oder der LANR (NFD-Status) des diensttuenden Arztes gekennzeichnet. ⁴Die Honorarfestsetzung der erbrachten Leistungen erfolgt gegenüber dem diensttuenden Arzt. ⁵Im Falle der Vertretung nach § 5 Abs. 1 werden die erbrachten Leistungen mit der LANR des vertretenen Arztes gekennzeichnet. ⁶In diesen Fällen erfolgt die Honorarfestsetzung gegenüber dem Vertretenen.</p>	<p>§ 8 Notfallpraxen</p> <p>...</p> <p>(4) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt erfasst seine im Notfalldienst erbrachten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen, Richtlinien der KVBW und den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen. ²Die Notfallpraxen erstellen die Abrechnung für die im organisierten Notfalldienst erbrachten GKV-Leistungen, einschließlich der im Fahrdienst erbrachten Leistungen, über die den Notfallpraxen zugewiesenen Betriebsstättennummern (BSNR). ³Die im organisierten Notfalldienst erbrachten Leistungen, einschließlich der im Fahrdienst erbrachten Leistungen, werden mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) oder der LANR (NFD-Status) des diensttuenden Arztes gekennzeichnet. ⁴Die Honorarfestsetzung Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt gegenüber dem diensttuenden Arzt. ⁵Im Falle der Vertretung nach § 5 Abs. 1 werden die erbrachten Leistungen mit der LANR des vertretenen Arztes gekennzeichnet. ⁶⁻⁵In diesen Fällen erfolgt die Honorarfestsetzung Vergütung gegenüber dem Vertretenen gemäß den für den Vertretenen geltenden Bestimmungen oder bei Vertretung eines Kooperationsarztes gemäß § 4 Abs. 7 Satz 4 NFD-O sowie der vereinbarten Regelungen der Kooperationsvereinbarung.</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 10 Sicherstellungsmaßnahmen</p> <p>(1) ¹Zur Gewährleistung des allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienstes erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte zu definierten Zeiten eine Förderung, soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt.</p> <p>(2) ¹Zur Förderung des Fahrdienstes erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte im Fahrdienst (Hausbesuchsdienst) des allgemeinen Notfalldienstes für die im Rahmen des Dienstes notwendigen Fahrten einen von der KVBW organisierten Fahrservice (Stellung von Fahrzeug und Fahrer), soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Der Fahrservice wird nach Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt. ³Die Kosten für diesen Fahrservice werden von der KVBW übernommen. ⁴Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt.</p> <p>(3) ¹Soweit in einem Fahrdienstbereich der von der KVBW organisierte Fahrservice (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) nicht in Anspruch genommen wird und auch kein Fahrservice über eine Notfallpraxis gestellt wird, erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte eine Fahrpauschale, soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Ein nicht von der KVBW organisierter Fahrservice kann gefördert werden. ³Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt. ⁴Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Vorstand auf Empfehlung des jeweils zuständigen Kreisbeauftragten von der</p>	<p>§ 10 Sicherstellungsmaßnahmen</p> <p>(1) ¹Zur Gewährleistung des allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienstes erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte zu definierten Zeiten eine Förderung, soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt. ³Kooperierende Ärzte erhalten keine Förderungen.</p> <p>(2) ¹Zur Förderung des Fahrdienstes erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte im Fahrdienst (Hausbesuchsdienst) des allgemeinen Notfalldienstes für die im Rahmen des Dienstes notwendigen Fahrten einen von der KVBW organisierten Fahrservice (Stellung von Fahrzeug und Fahrer), soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Der Fahrservice wird nach Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt. ³Die Kosten für diesen Fahrservice werden von der KVBW übernommen. ⁴Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt. ⁵Kooperierende Ärzte erhalten keine Förderungen.</p> <p>(3) ¹Soweit in einem Fahrdienstbereich der von der KVBW organisierte Fahrservice (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) nicht in Anspruch genommen wird und auch kein Fahrservice über eine Notfallpraxis gestellt wird, erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte eine Fahrpauschale, soweit der Notfalldienst über eine Notfallpraxis organisiert wird. ²Ein nicht von der KVBW organisierter Fahrservice kann gefördert werden. ³Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt. ⁴Kooperierende Ärzte erhalten keine Förderungen. ⁵Abweichend von Abs. 2 Satz 1</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>Einrichtung eines Fahrservices für einzelne Fahrdienstbereiche absehen. ⁵Die Entscheidung des Vorstandes ist für den gesamten Fahrdienstbereich mindestens für die Dauer von drei Jahren bindend.</p> <p>...</p>	<p>kann der Vorstand auf Empfehlung des jeweils zuständigen Kreisbeauftragten von der Einrichtung eines Fahrservices für einzelne Fahrdienstbereiche absehen. ⁵⁶Die Entscheidung des Vorstandes ist für den gesamten Fahrdienstbereich mindestens für die Dauer von drei Jahren bindend.</p> <p>...</p>
<p>§ II Rechtsbehelfe</p> <p>¹Gegen Entscheidungen der Notfallpraxisbeauftragten bzw. der von Trägern der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. der örtlichen Notfalldienstbeauftragten, des Kreisbeauftragten oder der Notfalldienst-Kommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der KVBW eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW zu erheben. ³Hilft die Notfalldienst-Kommission dem Widerspruch nicht ab, wird dieser dem Widerspruchsausschuss der KVBW zur Entscheidung vorgelegt.</p>	<p>§ II Rechtsbehelfe</p> <p>¹Gegen Entscheidungen der Notfallpraxisbeauftragten bzw. der von Trägern der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. der örtlichen Notfalldienstbeauftragten, des Kreisbeauftragten oder der Notfalldienst-Kommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der KVBW eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW zu erheben.³⁻²Hilft die Notfalldienst-Kommission dem Widerspruch nicht ab, wird dieser dem Widerspruchsausschuss der KVBW zur Entscheidung vorgelegt.</p>

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Notfalldienstordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>³Die Änderung der Notfalldienstordnung durch die Vertreterversammlung am 06.10.2021 tritt am 01.12.2021 in Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Notfalldienstordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>³Die Änderung der Notfalldienstordnung durch die Vertreterversammlung am 06.10.2021 06.03.2024 tritt am 01.12.2021 01.04.2024 in Kraft.</p>

Die Änderungen der Notfalldienstordnung treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Bekanntmachung zum 01.04.2024 in Kraft.